

**Vollzugsverordnung  
zur Finanzverordnung**

**(Änderung vom 9. November 2011)**

*Der Kirchenrat beschliesst:*

Die Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung vom 6. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

§ 85. Abs. 1–3 unverändert.

Abschreibungen

<sup>4</sup> Ergibt die Abschreibung nach Abs. 3 eine übermässige Belastung für eine Kirchgemeinde, für den Finanzausgleichsfonds, soweit eine Kirchgemeinde aus diesem Leistungen bezieht, oder für die Zentralkasse, so kann der Kirchenrat die Abschreibungsdauer im Einzelfall auf höchstens 20 Jahre verlängern.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident:      Der Kirchenratsschreiber:  
Michel Müller      Alfred Frühauf

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABl 2011.3423](#)).